

Thema

Einrichtung von Tempo-30-Bereichen an Fußgängerüberwegen in Neureut

Vorlage Nr.: **2**
Verantwortlich: **Dez. 1**

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat	16.09.2025	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Information (Kurzfassung)

Der Ortschaftsrat beschließt die Einrichtung von Tempo-30-Bereichen an Fußgängerüberwegen in Neureut.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Es gibt eine neue Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung: Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 03. April 2025). Demnach kann bei Fußgängerüberwegen auf einer Länge von höchstens 300 Metern die Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt werden. Nachfolgend der relevante Auszug aus der Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1, Nr. 22.

Die Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ wird wie folgt geändert:

b): Nr. XI wird wie folgt gefasst:

13b

Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Geschwindigkeit- auch im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen auf Tempo 30 km/h beschränkt werden. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). In die Gesamtabwägung sind Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen (z.B. Sperrgitter) einzubeziehen. Die Beschränkung auf Tempo 30 km/h kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die für Fußgängerüberwege bei Tempo 50 km/h erforderlichen Sichtweiten nicht sichergestellt werden können oder Fahrzeugführende ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annäherung an den Fußgängerüberweg regelmäßig nicht derart verringern, dass den querungswilligen Fußgängern ihr Vorrang erkennbar eingeräumt werden wird. Die Anordnung ist auf insgesamt höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden.

In Abstimmung mit der Straßenverkehrsstelle des Ordnungsamts besteht die Möglichkeit diese Regelung bei vier Fußgängerüberwegen (siehe Luftbilder) in Neureut umzusetzen:

Mitteltorstraße:

Hier befinden sich zwei Fußgängerüberwege (bei der Neureuter Hauptstraße und bei der Alten Friedrichstraße). Der Tempo-30-Bereich beginnt an der Neureuter Hauptstraße und wird in beide Richtungen bis zur Straße Am Alten Bahnhof eingerichtet.

Rembrandtstraße:

Hier wird der Tempo-30-Bereich 150m vor dem Fußgängerüberweg und 60m danach (von der Neureuter Querallee kommend) eingerichtet. Der Grund, weshalb der Bereich nur 60 m umfasst, ist das an dieser Stelle aufgestellte Ortsschild, welches das Ende der Ortschaft markiert.

Unterfeldstraße:

Der Tempo-30-Bereich wird zwischen dem Bärenweg und der Holbeinstraße in beiden Richtungen verlaufen.

Beschluss:

- I. Antrag an den Ortschaftsrat:
 1. Der Ortschaftsrat Neureut beschließt die Einrichtung von Tempo-30-Bereichen an Fußgängerüberwegen in Neureut.
- II. Auf die Tagesordnung der Sitzung des OR-Neureut am 16.09.2025
- III. Übersendung der Vorlage an die Mitglieder des Ortschaftsrates.